

Herzlich willkommen zum Bruno-schlägt-zurück-Newsletter, 40 Grad in der Lausitz.

## I. Law & Politics

### < Arroganz der Macht? >

Gegen EnBW-Chef Claassen wird Anklage wegen Vorteilsgewährung erhoben, weil etliche Mitglieder der Landesregierung in ihrer Weihnachtspost Einladungen zu WM-Spielen in der Loge des Unternehmens vorfanden. In einer Stellungnahme von EnBW werden diese Vorwürfe als „absurd“ zurückgewiesen: "Noch vor kurzem hat Justizminister Goll auf eine parlamentarische Anfrage öffentlich erklärt, dass es zu den dienstlichen Aufgaben eines Regierungsmitglieds gehöre, das Land auch bei Sportveranstaltungen zu repräsentieren", heißt es darin. "Dies sei strafrechtlich unproblematisch, selbst wenn die Freikarten von einem Sponsor kämen. Umso unverständlicher ist es, wenn nun gegen Claassen Anklage erhoben wird, weil dieser den Minister Goll und einige Ministerkollegen ebenfalls zu Fußballspielen eingeladen hat."

Alles klar? Offensichtlich soll Justizminister Goll die Rolle zukommen, unvermeidbare Verbotsirrtümer zu schaffen, selbst wenn er allgemein von Sponsoring spricht, den konkreten Fall einer möglichen Befassung der Mitglieder der Landesregierung mit Tätigkeitsfeldern der EnBW also gar nicht behandelt.

Dass die Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung seit 1997 deutlich gelockert worden sind, nunmehr also auch unspezifische Zuwendungen erfasst werden, scheint an EnBW vorbeigegangen zu sein.

Schließlich: Wenn alles so absurd ist, warum lehnen dann etliche der Bedachten das Geschenk ab? Nur, weil sie sich nicht für Fußball interessieren, oder weil ihnen das Geschenk doch ein wenig zu heiß war?

Absurd oder arrogant? Wir werden den Fall weiter begleiten.

### < Prüfungsumfang des Richtervorbehalts bei der Ermittlungsarbeit >

Das BVerfG erließ am 4.7.2006 einen Beschluss - Pressemitteilung Nr. 66/2006 v. 19.7.2006 -, der fast symptomatisch die Schwierigkeiten der Praxis mit dem durchaus unübersichtlich ausgestalteten § 261 StGB veranschaulicht. Der Beschluss hat aber darüber hinaus Bedeutung, da er sehr klar die Funktion und den Prüfungsumfang des Richtervorbehalts bei der staatsanwaltlichen/polizeilichen Ermittlungsarbeit herausarbeitet. Das BVerfG hatte in diesem Beschluss - 2 BvR 950/05 - über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der Beschwerdeführer (RA) verteidigte einen Mandanten während eines Strafprozesses und vertrat diesen auch während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Dabei zahlte er während der Vollstreckung in mehreren Teilbeträgen fast 3.000 € auf das Anstaltskonto des Mandanten ein. Später wurde der Mandant verdächtigt, mehrere Bordellbetriebe organisiert und über die Verteilung der hierbei eingenommenen Gelder bestimmt zu haben. Gegen den RA wurde daraufhin wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt. In diesem Verfahren ordnete das AG das Abhören der Gespräche zwischen dem RA und seinem Mandanten in der Justizvollzugsanstalt sowie die Durchsuchung seiner

Kanzleiräume an. Das AG begründete dies damit, dass der RA verdächtig sei, Gelder für seinen Mandanten entgegengenommen zu haben, die dieser als Mitglied einer kriminellen Vereinigung aus Bordellbetrieben erzielt und nicht versteuert habe.

Das BVerfG gab seiner Beschwerde statt. Es stellte entscheidend darauf ab, dass in einem Abhör- bzw. Durchsuchungsbeschluss zum Ausdruck kommen müsse, dass der Ermittlungsrichter die Eingriffsvoraussetzungen selbständig und eigenverantwortlich geprüft habe. Dies erfordere, dass der Richter ein dem Beschuldigten angelastetes Verhalten schildere, das die Voraussetzungen eines Strafgesetzes erfülle.

Die Schilderung brauche zwar nicht so vollständig zu sein wie die Sachverhaltsdarstellung einer Anklage oder eines Urteils. Es müsse aber ein Verhalten oder die sonstigen Umstände geschildert werden, die alle wesentlichen Merkmale des Straftatbestandes erfüllten. Denn der Richtervorbehalt gebiete, dass in dem richterlichen Durchsuchungs- und Abhörbeschluss ein Verhalten oder sonstige Umstände geschildert würden, die, wenn sie erwiesen sein sollten, die wesentlichen Merkmale eines Straftatbestandes erfüllten. Wesentliches Merkmal der Strafbarkeit der Geldwäsche sei es, dass eine Vortat begangen wurde, die im Katalog des § 261 Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch aufgeführt sei. Die Darlegungen zum Geldwäscheverdacht erforderten deshalb die Schilderung auch des Vortatverdachts.

Deshalb habe das AG in diesem Fall mehr darzulegen als lediglich die Behauptung, die Einnahmen seien nicht versteuert worden. Denn damit werde die Tathandlung der Steuerhinterziehung nicht einmal ansatzweise beschrieben. Es bleibe hierbei schon offen, welche Steuer gemeint sei. Selbst zu einer im Ermittlungsverfahren ausreichenden vergrößernden Schilderung des Verdachts einer Steuerhinterziehung gehört es daher, dass angegeben wird, welche Steuer und welcher steuerbare Gegenstand betroffen sind und durch welche Verletzung einer steuerrechtlichen Verpflichtung die Steuerverkürzung oder der Steuervorteil bewirkt worden sein soll. Das AG hätte deshalb benennen müssen, welche Steuererklärung oder Voranmeldung pflichtwidrig unterlassen oder falsch abgegeben und welche Steuer dadurch verkürzt wurde. Auch für die weitere Voraussetzung der Bildung einer kriminellen Vereinigung genüge es nicht, auf eine frühere Verurteilung zu verweisen; denn die Vortat müsse aktuell begangen worden sein.

## II. Forschung & Lehre

< FCS hat Geburtstag und bekommt eine Festschrift >

Friedrich-Christian Schroeder feierte letzte Woche einen runden Geburtstag und wurde mit einer Festschrift geehrt. Eine solche bekommt man, wenn man in seinem Leben als Hochschullehrer Außerordentliches leistete. Und davon zeugt nun mal sein Schriftenverzeichnis ohne jeden Zweifel. Mit seiner schon früh ausgebildeten Affinität zum „Ostrecht“ bewies er nicht nur ein feines Gespür für anstehende dramatische politische Wendungen, sondern wurde natürlich schon bald zu einem Experten auch auf diesem Gebiet.

Ein anderes Schwerpunktthema war und ist das sog. Politische Strafrecht, wovon beispielsweise seine Habilitationsschrift „Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht“ aus dem Jahre 1970 zeugt. rh setzt sich in seinem Festschriftbeitrag mit der Frage auseinander, was überhaupt unter die sog. politische Kriminalität zu fassen ist. Er macht dabei eine dichte

Kokonstruktur um das eigentliche Staatsschutzstrafrecht über Vorfeldtatbestände aus, die die Frage aufwerfen: wehrhafte Demokratie oder erstickende Friedhofsruhe?

Am Beispiel des Koreakrieges, des sog. kalten Krieges und des sog. Deutschen Herbstes untersucht er im Folgenden, in welchem Umfange die Gesetzgebung als funktionales (politisches) Instrument eingesetzt wurde. So war die Vorstellung weit verbreitet: „Die Staatsgefährdungsdelikte [...] sollen [...] als dem Umsturzunternehmen vorgelagerter Schutzwall wirken, der gleichsam wie Verbotstafeln an den Hängen dem Täter beim Ersteigen des Hochverratsgipfels Einhalt gebieten soll.“ Bzw. in den Worten des damaligen Bundesjustizministers Dehler: „Wir müssen ein Freiheitsopfer bringen, um die Freiheit zu bewahren.“

Dieser Frage des funktionalen Einsatzes geht er sodann spiegelbildlich für die Rechtsprechung nach, und zwar am Beispiel des Hochverrats. Bedenkliche Auslegungsmethoden (Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung durch Maßnahmen gegen die Adenauer-Regierung bzw. Massen- und Generalstreiks als Gewalt) nähren die Vermutung, dass das politische Strafrecht tatsächlich zwischen dem Schutz von Staat und Verfassung und einem (gefährlichen) Kampf gegen die Feinde steht (so die Überschrift des Beitrags).

Und so bleibt das Fazit: Friedrich-Christian Schroeder hat sich von Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn als Hochschullehrer bis heute all diesen Fragen gestellt. Er hat das Strafrecht zum Schutz von Staat und Verfassung durchleuchtet, er hat vor einem Gesinnungsstrafrecht gewarnt, aber auch gesellschaftliche Entwicklungen ausgemacht, die über das Strafrecht zu bekämpfen seien. Und während das politische Strafrecht über Jahrzehnte fast ein Schattendasein führte, ist es spätestens seit dem 11. September 2001 wieder in aller Munde: weil eben ein Kampf gegen den Terror zu führen sei. Und so kann die Wahl dieses Schwerpunktes (neben vielen weiteren) durch den Jubilar fast als seherisch bezeichnet werden. Trotz der wechselvollen und von Schroeder bis in die feinsten Verästelungen nachgezeichneten Geschichte handelt es sich um kein rein historisches, sondern ein hochaktuelles Thema, das durch die zunehmende Vernetzung von Strafrecht und Strafprozessrecht sowie von Polizei- und Strafrecht an Brisanz weiter gewonnen hat.

Details sind nachzulesen in der am Institut vorhandenen Festschrift. Und als besonderen Service finden Sie in der Neuauflage der Onlinezeitschrift ZIS (deren Newsletter Sie abonnieren sollten; <http://www.zis-online.com/index.php?sektion=5&sektionsub=0>) einige prominente Beiträge aus der Festschrift, so von Roxin, Hassemer oder Schünemann: <http://www.zis-online.com/index.php?sektion=1&sektionsub=0>

### III. Events

< What is language? - Prof. John R. Searle zu Gast in Freiburg >

Am 10.07 fand ein Vortrag von Prof. John R. Searle auf Einladung des Philosophischen Seminars, Studium Generale sowie dem Zentrum für Kognitionswissenschaften der Universität Freiburg statt. Searle (geb. 1932) lehrt Philosophie an der University of California (Berkeley) und gehört ohne Zweifel zu den wichtigsten lebenden Philosophen. Sein Arbeitsgebiet umfasst u.a. die Sprachphilosophie, die Philosophie des Geistes, die Handlungstheorie und die Sozialphilosophie.

Das Freiburger Publikum war dem Besuch von Searle gegenüber überaus aufgeschlossen. Der Audimax war mit Studenten und Professoren der gesamten

Universität prall gefüllt. Im Vortrag stellte Searle uns seine Gedanken in Bezug auf den Begriff der Sprache dar. Wie er selbst erklärte, ging es ihm hierbei nicht um eine bestimmte Sprache, sondern um den Begriff der Sprache selbst. In diesem Zusammenhang merkte er an, dass es nicht Aufgabe seines Vortrags sei, eine historische Rekonstruktion der Entstehung der Sprache zu leisten, sondern nur die logischen Voraussetzungen darzustellen, die die Sprache kennzeichneten. Dazu stellte Searle ein logisch konstruiertes Modell vor, das die Entwicklung und die gedanklichen Schritte des Übergangs von prä-linguistischen zu linguistischen Strukturen in Form eines notwendigen Ablaufs nachzeichnete.

In diesem Modell knüpfte er an Wesen mit prä-linguistischen Fähigkeiten, Absichtlichkeit und Kooperation sowie der Fähigkeit eines freien Willens an. Solche Wesen sind im Stande, Verfahren zu entwickeln, um Zustände darzustellen (von Searle sog. „state of affairs“) und einer Bedeutung zuzumessen („meaning“). Diese Verfahren würden dann konventionell und führten zu einer Form von kollektiver Absichtlichkeit.

Ab diesen Punkt kommen erste Elemente einer deontischen Logik ins Spiel, die für Searle gleichsam als Angelpunkt des Sprachbegriffs fungieren. Diese Vernetzung unserer Vorstellungen von Zuständen und unsere Fähigkeit, wechselseitige Kompromisse einzugehen, bilden die Basis für sämtliche Handlungen innerhalb einer Gesellschaft. Nur so wird verständlich, wie Searle seine Verknüpfung mit anderen Aspekten seiner Theorien, etwa die von den Institutionen oder seinem Verständnis des Sozialvertrages, erklären kann.

Inhalt und die Art der Darstellung des Vortrags waren einfach vorbildlich. Dies gilt ungeachtet der Schwierigkeiten im Hinblick auf das Sachgebiet und die hierzu notwendige Vorkenntnis von Begriffen, die Searle im Laufe seiner wissenschaftlichen Karriere erarbeitete, wie z.B. den Begriff „direction of fit“. Zu unserer Freude besteht die Möglichkeit, das Skript für den Vortrag von seiner Homepage runterzuladen, was sehr empfehlenswert ist.

Wie bei guten Vorträgen üblich, sind wir auch aus Searle's Vortrag mit weiteren Fragen und mit der Lust auf Mehr von Searle gekommen. Unvergesslich bleibt daher der 10.7.2006, an dem wir John R. Searle, dessen Gedanken und Ausführungen zum Thema Sprache miterleben durften. Und natürlich wird, falls irgendwann einer von uns einen Hund besitzt, dieser Gilbert heißen. Eine kleine Ehrung für einen großen Mann.

#### IV. Chillout Zone

[Fortsetzung der letzten Newsletter]: Peter wählte den Weg durch ein herrliches Viertel voller Jugendstilvillen. Auch wenn er wie stets zeitig auf den Beinen war, erwachte doch langsam das Leben in diesem Viertel. So sah Peter bereits den einen oder anderen bei der Gartenarbeit, den er jeweils freundlichst grüßte. Kinder machten sich in kleinen Gruppen auf den Weg zur Schule, bisweilen im angeregten Gespräch die Zeit vergessend. Peter lächelte versonnen über deren Unbekümmertheit und offensichtliche Lebensfreude. Frau Gruber schaute aus dem Fenster und winke Peter fröhlich zu. An diesem Morgen passte einfach alles für einen harmonischen Tagesbeginn [wird fortgesetzt].

#### V. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Wenn Bruno das noch erlebt hätte!“ (taz zum Spiel Deutschland -

Argentinien) // „Scheidung durch - jetzt Heirat mit Mehmet“ (Bild). Bin verwirrt. Was ist den schon wieder eine jetzt-Heirat? Ist die nicht immer aktuell, wenn man sie begeht? Kann eine jetzt-Heirat wirklich eine Scheidung bewirken? Macht man es sich da nicht etwas einfach? Und was spielt der unselige Problem-Mehmet da wieder für eine Rolle? Ist der nicht ausgewiesen? Kann man auch eine virtuelle jetzt-Heirat feiern? Lese noch einmal und ordne den Satz neu. Jetzt kapiere auch ich - und gewinne Respekt vor den Bild-LeserInnen. Die Frage aber bleibt: Wer ist Mehmet?

## VI. Ratgeber LSH

Die Chillout Zone, die seit einigen Newslettern eingerichtet wurde, erweckt bei den LeserInnen zu unserer Überraschung größtenteils Argwohn, manchmal Ärger und manchmal Unverständnis. Da wir - wie Sie wissen - stets darum bemüht sind, mit der Kritik offen umzugehen, drucken wir nachfolgend einige Leserbriefe zu diesem Thema ab.

So fragt Petra Zo aus L: „Wird das wieder so ne Splatter-Geschichte, die ganz harmlos beginnt? Auch bei Blue Velvet war ja alles in Ordnung, bis dieses eklige Ohr in der Wiese gefunden wurde. Wird Peter eine geschändete Kinderleiche entdecken oder was? Ich kann diese Ungewissheit nicht mehr ertragen und verlange eine Preview.“

Auch Friederike M aus M stößt in das gleiche Horn: „Die Spannung ist einfach unerträglich. Immer zwei Wochen warten zu müssen, um Peter auf seinem morgendlichen Weg weiterverfolgen zu können, fällt unter Folter. Wäre es möglich, meinetwegen auch in einem kostenpflichtigen Sonderabo ein wenig mehr über den Hauptdarsteller zu erfahren?“

Beate H aus B hingegen vermerkt nüchtern: „So kann man auch Zeilen füllen. Ich hoffe sehr, dass da kein Honorar für den Autor herausspringt. Mein Hase verlebt einen spannenderen Morgen als dieser Peter. Gerne berichte ich über diesen, wenn es gewünscht wird.“

Lobendes hingegen kommt aus der Regio. So schreibt Emma G aus Emmendingen: „Zwar weiß ich nicht genau, was eine Chillout Zone ist. Die Beiträge über Peter aber sind gut geschrieben. Man spürt, dass der Autor sich mit Peter identifiziert. Vielleicht sogar eine autobiographische Erzählung?“

Das Urteil ist also ambivalent. Wir werden weiter in unser Publikum hineinhorchen müssen, ob wir ihm gerecht werden.

## VII. Das Beste zum Schluss

Seit Wochen ist der Betrieb am LSH eingestellt, wir recherchieren den Vorfall im Halbfinale, der Frankreich den Finaleinzug kostete. Erste Ergebnisse überzeugen noch nicht so recht ...

<http://omnibus.uni-freiburg.de/~rm36/Zinedine%20Zidane.htm>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit Vorschlägen für Utz Claassen, was man zu Weihnachten an wen noch so schenken könnte.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>